

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 35 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. Januar 2021

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Nr. 411 | Verfassungsändernde Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Gesetzeskraft über besondere Tagungsformen der Generalsynode der VELKD. Vom 30. September 2020 .....                                         | 651 |
| Nr. 412 | Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Gesetzeskraft über die Festlegung besonderer Tagungsformen der Generalsynode der VELKD. Vom 30. September 2020 ....                                              | 651 |
| Nr. 413 | Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Vom 9. November 2020 .....                                                               | 652 |
| Nr. 414 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Evangelischen Gottesdienstbuch nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeitete Fassung 2020. Vom 9. November 2020 .....                | 657 |
| Nr. 415 | Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. September 2020 .....                                                                                                                                  | 657 |
| Nr. 416 | Ausführungsbestimmung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 i. V. m. § 4 der Rechtsverordnung Haushalt (RVO-HH-VELKD) vom 28. September 2012. Vom 8. Dezember 2020 ..... | 658 |

#### II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

|         |                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Nr. 417 | Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs und der Kirchenleitung und zum Bericht des Präsidiums der 12. Generalsynode. Vom 9. November 2020 ..... | 659 |
| Nr. 418 | Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD. Vom 9. November 2020 .....                                                               | 659 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Nr. 419 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2019 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen. Vom 9. November 2020 .....                         | 660 |
| Nr. 420 | Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Empfehlung zur Neugestaltung der verbundenen Tagung der Synode der EKD, der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD. Vom 7. November 2020 ..... | 661 |

### III. Mitteilungen

|         |                                                                                                                                                                                                                  |     |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Nr. 421 | Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022. Vom 7. Dezember 2020 ..... | 661 |
| Nr. 422 | Tagungen der Generalsynode 2021 .....                                                                                                                                                                            | 662 |

### IV. Personalmeldungen

|                                                     |     |
|-----------------------------------------------------|-----|
| Bischofskonferenz.....                              | 663 |
| Kirchenleitung .....                                | 663 |
| Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD ..... | 663 |
| Pfarrergesamtvertretung der VELKD .....             | 663 |
| Amtsbereich der VELKD .....                         | 664 |

### V. Aus den Gliedkirchen

# I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

## Nr. 411 Verfassungsändernde Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Gesetzeskraft über besondere Tagungsformen der Generalsynode der VELKD.

Vom 30. September 2020

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz aufgrund des Artikels 18 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung der VELKD zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach der Verfassung und wegen zwingender Notwendigkeit die folgende verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 5. Dezember 2019 (ABl. VELKD Bd. VII S. 636) wird wie folgt geändert:

### § 1

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Durch Kirchengesetz können der Anwesenheit ausnahmsweise andere Formen der Teilnahme an einer Tagung der Generalsynode gleichgestellt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. September 2020

**Der Leitende Bischof  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Ralf Me i s t e r

## Nr. 412 Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Gesetzeskraft über die Festlegung besonderer Tagungsformen der Generalsynode der VELKD.

Vom 30. September 2020

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz aufgrund des Artikels 18 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung der VELKD die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

### § 1

Der Anwesenheit eines Mitglieds der Generalsynode steht die Teilnahme mittels gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung gleich, wenn

1. diese Form der Teilnahme wegen besonderer Umstände erforderlich ist, damit die Generalsynode ihre Aufgaben erfüllen kann,
2. sichergestellt ist, dass
  - a) die Identität der teilnehmenden Mitglieder der Generalsynode überprüft werden kann,
  - b) die Mitglieder der Generalsynode ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, einschließlich einer nach geltendem Recht geheimen Stimmabgabe,
  - c) jedes teilnehmende Mitglied der Generalsynode sein Mandat für die gesamte Dauer der Tagung wahrnimmt,
  - d) die Durchführung der Tagung auch im Übrigen dem geltenden Recht und der Geschäftsordnung entspricht,
  - e) die Öffentlichkeit der Tagung nach Maßgabe der Geschäftsordnung zumindest in Form einer gleichzeitigen oder geringfügig zeitversetzten Bild- und Tonübertragung gewährleistet ist,
  - f) die Bedingungen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes beachtet werden und
3. das Präsidium der Generalsynode im Benehmen mit der Kirchenleitung die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 2 für eine Tagung der Generalsynode festgestellt hat.

### § 2

(1) Das Präsidium hat dem Beschluss nach § 1 Nummer 3 eine Begründung beizufügen, aus der insbesondere die besonderen Umstände nach § 1 Nummer 1 hervorgehen. Es kann die Gleichstellung der durch Bild- und Tonübertragung vermittelten Teilnahme mit der Anwesen-

heit nach § 1 unter Bedingungen stellen und auf die Teilnahme von Mitgliedern der Generalsynode beschränken, für welche näher zu bestimmende Voraussetzungen gegeben sind. Es trifft die nötigen Vorkehrungen, um die Voraussetzungen nach § 1 Nummer 2 sicherzustellen.

(2) Die Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands trifft nähere Bestimmungen über die der Anwesenheit nach § 1 gleichgestellte Teilnahme. Im Übrigen sind die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden. Das Präsidium kann mit dem Beschluss nach § 1 Nummer 3 von der Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen, die der Zustimmung der Generalsynode zu Beginn der Tagung bedürfen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. September 2020

**Der Leitende Bischof  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Ralf M e i s t e r

## **Nr. 413 Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.**

**Vom 9. November 2020**

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1 Haushalt**

(1) Das Haushaltsjahr 2021 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.  
Das Haushaltsjahr 2022 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge von       | 5.945.135 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von  | 6.335.662 Euro |
| Finanzerträge von             | 159.900 Euro   |
| Finanzaufwendungen von        | 2.500 Euro     |
| Ordentliches Ergebnis von     | 233.127 Euro   |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 233.127 Euro   |
| Saldo (Bilanzergebnis) von    | 0 Euro         |

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2022 wird festgestellt auf:

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| Ordentliche Erträge von       | 6.084.610 Euro |
| Ordentliche Aufwendungen von  | 6.292.545 Euro |
| Finanzerträge von             | 159.900 Euro   |
| Finanzaufwendungen von        | 2.500 Euro     |
| Ordentliches Ergebnis von     | 50.535 Euro    |
| Ergebnis nach Verrechnung von | 50.535 Euro    |
| Saldo (Bilanzergebnis) von    | 0 Euro         |

(4) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt auf:

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Investitions-/Desinvestitionstätigkeit von | 9.000 Euro |
| Eigenfinanzierung von                      | 9.000 Euro |
| Fremdfinanzierung von                      | 0 Euro     |
| Saldo von                                  | 0 Euro     |

(5) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgestellt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(7) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(8) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

### **§ 2 Umlage**

(1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

|                                                                                               |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) Allgemeine Umlage 2021                                                                     | 4.531.216 Euro |
| b) Umlage 2021 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“                 | 209.169 Euro   |
| c) Allgemeine Umlage 2022 voraussichtlich                                                     | 4.660.809 Euro |
| d) Umlage 2022 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich | 215.151 Euro   |

(2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Absatz 1 c) und d) für das Jahr 2022 zu erbringenden Umlagen stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

**§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten**

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“:  
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund  
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa  
Handlungsobjekt 40040212 Kollekten der VELKD für ökumenische Zwecke
- vom Budget Öffentlichkeitsarbeit:  
Handlungsobjekt 40050203 Einzelpublikationen nach Beschluss der Amtsbereichskonferenz
- vom Budget Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig:  
Handlungsobjekt 4003070501 Stipendium.

(2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD zulassen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtsbereichs der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

- a) Die Verwendung von Beständen der Budgetrücklagen ist zeitlich begrenzt. Beim Jahresabschluss des fünften auf die Zuführung der Mittel folgenden Jahres werden die aus der Zuführung nicht verwendeten Mittel dem Vermögensgrundstock zugeführt. Für die vor 2021 zugeführten Mittel beginnt die Verwendungsfrist 2021.
- b) Bei nicht veranschlagten Entnahmen aus Budgetrücklagen zur zweckentsprechenden Verwendung gilt die Zustimmung nach § 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) als erteilt.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufüßungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

**§ 4 Kollekten**

(1) Für das Haushaltsjahr 2021 sowie für das Haushaltsjahr 2022 sind jeweils gesamtchurchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.

(2) Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

**§ 5 Ergebnisverwendung**

(1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

**§ 6 Kassenkredite**

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

**§ 7 Nachtragshaushalt**

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

**§ 8 Schlussbestimmung**

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

**§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 9. November 2020 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 26. November 2020 vollzogen.

Hannover, den 3. Dezember 2020

**Der Leitende Bischof  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Ralf Me i s t e r

**Gesamtergebnishaushalt**

|                                       | <b>Ansatz 2021</b> | <b>Ansatz 2022</b> | <b>Plan 2023</b>  | <b>Plan 2024</b>  |
|---------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| Erträge kirchlicher Tätigkeit         | -409.400           | -413.550           | -422.550          | -447.700          |
| Erträge Kirchensteuern u. Zuweis.     | -61.100            | -61.100            | -61.100           | -61.100           |
| Erträge aus Umlagen                   | -4.740.385         | -4.875.960         | -4.617.534        | -4.565.356        |
| Zuschüsse von Dritten                 |                    |                    |                   |                   |
| Kollekten und Spenden                 | -384.250           | -384.000           | -384.250          | -384.000          |
| Erträge Auflösung v. Sonderposten     | -29.000            | -29.000            | -29.000           | -29.000           |
| Sonstige ordentliche Erträge          | -321.000           | -321.000           | -321.000          | -321.000          |
| <b>Summe ordentliche Erträge</b>      | <b>-5.945.135</b>  | <b>-6.084.610</b>  | <b>-5.835.434</b> | <b>-5.808.156</b> |
| Personalaufwendungen                  | 3.503.700          | 3.594.600          | 3.567.800         | 3.644.200         |
| Zuweisungen                           | 698.419            | 704.401            | 692.998           | 690.696           |
| Zuschüsse an Dritte                   | 509.651            | 514.526            | 505.233           | 487.357           |
| Sach- und Dienstaufwendungen          | 1.305.950          | 1.152.050          | 1.163.850         | 1.125.650         |
| Verfügungsmittel                      | 2.300              | 2.300              | 2.300             | 2.300             |
| Abschreibungen                        | 86.800             | 86.800             | 86.800            | 86.800            |
| Sonstige ordentl. Aufwendungen        | 97.500             | 96.500             | 104.500           | 102.500           |
| Verstärkungsmittel                    | 131.342            | 141.368            | 98.000            | 98.000            |
| <b>Summe ordentl. Aufwendungen</b>    | <b>6.335.662</b>   | <b>6.292.545</b>   | <b>6.221.481</b>  | <b>6.237.503</b>  |
| Finanzerträge                         | -159.900           | -159.900           | -159.900          | -159.900          |
| Finanzaufwendungen                    | 2.500              | 2.500              | 2.500             | 2.500             |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>          | <b>233.127</b>     | <b>50.535</b>      | <b>228.647</b>    | <b>271.947</b>    |
| Entlastung Personalkosten             | -2.630.161         | -2.682.722         | -2.730.714        | -2.785.354        |
| Belastung Personalkosten              | 2.630.161          | 2.682.722          | 2.730.714         | 2.785.354         |
| <b>Summe Erträge nach Verrechnung</b> | <b>-8.735.196</b>  | <b>-8.927.232</b>  | <b>-8.726.048</b> | <b>-8.753.410</b> |
| <b>Summe Aufwend. nach Verrechn.</b>  | <b>8.968.323</b>   | <b>8.977.767</b>   | <b>8.954.695</b>  | <b>9.025.357</b>  |
| <b>Ergebnis nach Verrechnung</b>      | <b>233.127</b>     | <b>50.535</b>      | <b>228.647</b>    | <b>271.947</b>    |
| Zuführungen zu Rücklagen              | 21.900             | 81.465             | 21.900            | 4.400             |
| Entnahmen aus Rücklagen               | -142.027           | -10.000            | -128.547          | -154.347          |
| Finanzanteil für Investitionen        | 9.000              |                    |                   |                   |
| Ergebnisverwendung laut Beschluss     | -122.000           | -122.000           | -122.000          | -122.000          |
| <b>Saldo (Bilanzergebnis)</b>         | <b>0</b>           | <b>0</b>           | <b>0</b>          | <b>0</b>          |

**Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt**

|                                              | <b>Ansatz 2021</b> | <b>Ansatz 2022</b> | <b>Plan 2023</b> | <b>Plan 2024</b> |
|----------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|------------------|
| 1. Investition/Desinvestition                |                    |                    |                  |                  |
| + Zugang Anlagevermögen                      | 9.000              |                    | 40.000           |                  |
| - Abgang Anlagevermögen                      |                    |                    |                  |                  |
| <b>= Saldo Investition/Desinvestition</b>    | <b>9.000</b>       | <b>0</b>           | <b>40.000</b>    | <b>0</b>         |
| 2. Eigenfinanzierung                         |                    |                    |                  |                  |
| a. Innenfinanzierung                         |                    |                    |                  |                  |
| - Entnahme von Rücklagen (investiv)          |                    |                    | -40.000          |                  |
| - Investitionsmittel aus lfd. Ergebnis       | -9.000             |                    |                  |                  |
| b. Außenfinanzierung                         |                    |                    |                  |                  |
| <b>= Saldo Eigenfinanzierung</b>             | <b>-9.000</b>      | <b>0</b>           | <b>-40.000</b>   | <b>0</b>         |
| 3. Fremdfinanzierung                         |                    |                    |                  |                  |
| <b>= Saldo Fremdfinanzierung</b>             | <b>0</b>           | <b>0</b>           | <b>0</b>         | <b>0</b>         |
| <b>4. Saldo Investition und Finanzierung</b> | <b>0</b>           | <b>0</b>           | <b>0</b>         | <b>0</b>         |

**Kapitalflussplan**

|                                                  | <b>Ansatz 2021</b> | <b>Plan 2022</b> | <b>Plan 2023</b> | <b>Plan 2024</b> |
|--------------------------------------------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|
| Einzahlungen aus Erträgen                        | 5.883.111          | 5.974.217        | 6.065.037        | 6.089.937        |
| Auszahlungen aus Aufwendungen                    | -5.823.828         | -5.764.776       | -5.866.275       | -5.886.475       |
| <b>Finanzmittelfluss lfd. Geschäftstätigkeit</b> | <b>59.283</b>      | <b>209.441</b>   | <b>198.762</b>   | <b>203.462</b>   |
| Einz. erhaltene Investitionszuschüsse            |                    |                  |                  |                  |
| Einz. Abgänge Anlagevermögen                     |                    |                  |                  |                  |
| Ausz. Investitionen Anlageverm.                  | -15.000            |                  | -40.000          |                  |
| Sonst. Einz. Investitionstätigkeit               |                    |                  |                  |                  |
| Sonst. Ausz. Investitionstätigkeit               |                    |                  |                  |                  |
| <b>Finanzmittelfluss Investition</b>             | <b>-15.000</b>     | <b>0</b>         | <b>-40.000</b>   | <b>0</b>         |
| Einz. Aufnahme Darlehen/Kredite                  |                    |                  |                  |                  |
| Ausz. Tilgung Darlehen/Kredite                   |                    |                  |                  |                  |
| Einz. aus Zustiftungen                           |                    |                  |                  |                  |
| <b>Finanzmittelfluss Finanzierung</b>            | <b>0</b>           | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>         |
| Ungeklärte Einzahlungen                          |                    |                  |                  |                  |
| Ungeklärte Auszahlungen                          |                    |                  |                  |                  |
| Einzahlungen durchlaufende Gelder                |                    |                  |                  |                  |
| Auszahlungen durchlaufende Gelder                |                    |                  |                  |                  |
| <b>Saldo Kapitalfluss</b>                        | <b>44.283</b>      | <b>209.441</b>   | <b>158.762</b>   | <b>203.462</b>   |

**Stellenplan der VELKD  
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

|                                                      | <b>Stellen<br/>Plan<br/>2021</b> | <b>Plan<br/>2022</b> | <b>Darunter<br/>kw</b> | <b>ku</b>   | <b>Leer-<br/>stellen</b> |
|------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|------------------------|-------------|--------------------------|
| Amtsbereich der VELKD Höherer Dienst                 | 9,75                             | 9,75                 |                        | 1,00        | 2,00                     |
| Amtsbereich der VELKD Gehobener Dienst               | 2                                | 2                    |                        |             | 0,60                     |
| Amtsbereich der VELKD Mittlerer Dienst               | 8,58                             | 8,58                 |                        |             |                          |
| Studienseminar Pullach Höherer Dienst                | 2                                | 2                    |                        |             |                          |
| Studienseminar Pullach Mittlerer/Einfacher Dienst    | 6,92                             | 6,92                 |                        |             |                          |
| Gemeindekolleg Neudietendorf Höherer Dienst          | 3                                | 3                    |                        |             |                          |
| Gemeindekolleg Neudietendorf Mittlerer Dienst        | 1,50                             | 1,50                 |                        |             |                          |
| Liturgiewissenschaftliches Institut Höherer Dienst   | 1                                | 1                    |                        |             |                          |
| Liturgiewissenschaftliches Institut Mittlerer Dienst | 1                                | 1                    |                        |             |                          |
| <b>Summen</b>                                        | <b>35,75</b>                     | <b>35,75</b>         | <b>0,00</b>            | <b>1,00</b> | <b>2,60</b>              |

**Vermerke zum Stellenplan****1. Höherer Dienst im Amtsbereich der VELKD**

| <u>Stellenumfang</u> | <u>Entgeltgruppe</u> | <u>Bemerkung</u>                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0,00                 | B 5                  | Die Stelle der Leitung des Amtsbereichs wird von der EKD finanziert.                                                                                                                                                                         |
| Max. 4,00<br>1,00    | A 16<br>A 16         | Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters/der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltsfähige Zulage nach BesGr. B2 BesVersG.EKD gezahlt werden. |
| 1,00                 | EG 13                | ku in EG 12                                                                                                                                                                                                                                  |

**2. Gehobener Dienst im Amtsbereich der VELKD**

| <u>Stellenumfang</u> | <u>Entgeltgruppe</u> | <u>Bemerkung</u>                                |
|----------------------|----------------------|-------------------------------------------------|
| 0,60                 | A 12                 | Eine Refinanzierung erfolgt durch das DNK/LWLB. |

**3. Mittlerer Dienst im Amtsbereich der VELKD**

| <u>Stellenumfang</u> | <u>Entgeltgruppe</u> | <u>Bemerkung</u>                                            |
|----------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------|
| 0,50                 | EG 09                | Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtsbereichs der VELKD |

**4. Leerstellen Höherer Dienst im Amtsbereich der VELKD**

| <u>Stellenumfang</u> | <u>Entgeltgruppe</u> | <u>Bemerkung</u>                      |
|----------------------|----------------------|---------------------------------------|
| 1,00                 | A 16                 | kw mit Ende der Beurlaubung 06/2022   |
| 1,00                 | A 16                 | kw mit Ende der Abordnung zum DNK/LWB |

**5. Leerstellen Gehobener Dienst im Amtsbereich der VELKD**

| <u>Stellenumfang</u> | <u>Entgeltgruppe</u> | <u>Bemerkung</u>                      |
|----------------------|----------------------|---------------------------------------|
| 0,60                 | A 12                 | kw mit Ende der Abordnung zum DNK/LWB |

## § 2

**Nr. 414 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Evangelischen Gottesdienstbuch nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeitete Fassung 2020.**

**Vom 9. November 2020**

1. Das „*Evangelische[s] Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeitete Fassung*“ in der Fassung der digital vorliegenden Drucksache Nr. 5/2020 ersetzt die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999) und gilt in der VELKD als Band I des Agendenwerkes für lutherische Kirchen und Gemeinden.
2. Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.
3. Für die VELKD tritt die Agende mit Wirkung vom 29. November 2020 in Kraft.
4. Die Generalsynode bittet den Amtsbereich, anstelle einer Altrausgabe zeitnah die Verfügbarkeit einer digitalen Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches zu realisieren.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

**Nr. 415 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 17. September 2020**

## § 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Auftrage des oder der Vorsitzenden lädt der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD im Kirchenamt der EKD (Amtsbereich der VELKD) dazu ein. Er oder sie stellt außerdem im Auftrage des oder der Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem oder dieser eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung bei dem Leiter oder bei der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD anmelden.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so teilt das betreffende Mitglied der Kirchenleitung dies baldmöglichst dem Amtsbereich der VELKD mit. Für die Vertretung gilt Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verfassung entsprechend. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, mit Ausnahme der vertraulichen Sitzungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(4) Die Teilnahme weiterer Personen nach der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 2017 (ABl. EKD 2018 S. 30 ff.) ist mit dem oder der Vorsitzenden abzustimmen.

(5) Der Anwesenheit der zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten steht eine Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich, sofern sie jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern.

## § 3

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ein, bei dessen oder deren Verhinderung ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied. In allen Angelegenheiten wird Einmütigkeit erstrebt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Falle einer Zuschaltung durch Telefon oder Video erfolgt eine technisch unterstützte Abstimmung, über die spätestens mit der Einladung zur Sitzung Auskunft gegeben wird.

(2) Der oder die Vorsitzende bildet zusammen mit zwei weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitgliedern den Geschäftsführenden Ausschuss der Kirchenleitung, der die Geschäfte der Kirchenleitung führt, wenn diese nicht versammelt ist. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die der Kirchenleitung bei der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen sind und die der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann eine schriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung für dieses Verfahren geeignet erscheint und anzunehmen ist, dass die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein

Mitglied der Kirchenleitung binnen sieben Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

#### § 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung im Einzelfall auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

(2) Die Gegenstände und der Verlauf der Beratung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Referenten oder einer Referentin des Amtsbereichs der VELKD geführt und unterzeichnet wird. Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied, der Leiter oder die Leiterin, die Referenten und Referentinnen des Amtsbereichs der VELKD sowie der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes erhalten eine Protokollabschrift. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(3) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung, das nur als Beschlussprotokoll geführt wird, bedarf der Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende erhalten eine Protokollabschrift. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben in der folgenden Sitzung Gelegenheit, Einblick in das Protokoll der vertraulichen Sitzung zu nehmen. Der oder die Vorsitzende trifft die für die Durchführung der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse notwendigen Veranlassungen, sofern dies nicht dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD übertragen wird.

(4) Soweit die Veröffentlichung von Beschlüssen nicht kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der oder die Vorsitzende, ob die Beschlüsse im Amtsblatt bekannt gegeben werden sollen.

(5) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als Beschlüsse der Kirchenleitung besonders zu kennzeichnen.

#### § 5

(1) Die Vorlagen für die Kirchenleitung werden unter fachlicher Beteiligung der zuständigen Abteilungen des Kirchenamtes der EKD vom Amtsbereich der VELKD erarbeitet und entsprechend vorgelegt.

(2) Die Mitglieder des Amtsbereichs der VELKD haben die Kirchenleitung und, wenn diese nicht versammelt ist, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung über alle wichtigen Geschäfte zu unterrichten. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, in die die VELKD betreffenden Akten des Kirchenamtes einzusehen.

(3) Die Leitungen der Einrichtungen der VELKD werden in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal jährlich, eingeladen, um gemäß ihrer jeweiligen rechtlichen Ordnung vor der Kirchenleitung einen Bericht zu geben.

#### § 6

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands vom 21. September 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 608).

H a n n o v e r, den 17. September 2020

**Der Leitende Bischof  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Ralf M e i s t e r

**Nr. 416 Ausführungsbestimmung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 i. V. m. § 4 der Rechtsverordnung Haushalt (RVO-HH-VELKD) vom 28. September 2012.**

**Vom 8. Dezember 2020**

Die gemäß § 72 Absatz 1 a) der HHO-EKD erlassene Bestimmung für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden der Evangelischen Kirche in Deutschland (BewR-EKD) vom 10.09.2013 findet für die VELKD mit folgenden Änderungen Anwendung:

- Die Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 finden auf den Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD und auf die Einrichtungen der VELKD keine Anwendung.
- Abweichend von Ziffer 5.5.5 Absatz 1 wird zum Bilanzstichtag die Deckungsrückstellung der Inaktiven als Leistungsbarwert der laufenden Ruhegehälter angesetzt, während als Deckungsrückstellung der Aktiven, welche über die NKVK versorgt werden, die Differenz aus dem Leistungsbarwert der auf die Regelaltersgrenze hochgerechneten Versorgungsansparungen abzgl. des Beitragsbarwerts der sich aus der Satzung der NKVK ergebenden Beiträge zzgl. etwaiger Sanierungszuschläge und einmaliger Umlagen anzusetzen ist. Für Mitarbeiter, deren Versorgung über die EKD erfolgt, ist die Versorgung nach Maßgabe der EKD zu berechnen.
- Die in der Anlage zu Ziffer 8.1 enthaltene Abschreibungstabelle gilt im Hinblick auf das Gebäude des Theologischen Studienseminars Pullach insofern, als eine Nutzungsdauer von 75 Jahren festgelegt wird.
- Ab dem Jahresabschluss 2019 werden für die Erstellung von Versorgungsgutachten zur Ermittlung der Versorgungsrückstellung für die über die NKVK abgesicherten Versorgungsfälle die Berechnungsparameter der NKVK zugrunde gelegt.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2020

**Der Leiter des Amtsbereichs der VELKD**

Dr. Horst G o r s k i

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

### **Nr. 417 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs „Kirche im Exil“ und der Kirchenleitung und zum Bericht des Präsidiums der 12. Generalsynode.**

**Vom 9. November 2020**

Die Generalsynode dankt für die Berichte des Leitenden Bischofs, der Kirchenleitung und des Präsidiums der Generalsynode.

Der Leitende Bischof deutet in seinem Bericht die gegenwärtige Situation der Pandemie theologisch als eine Situation des „Exils“. Sie führt die Kirche zur Existenz außerhalb der ihr vertrauten Zusammenhänge. Die bisherige Normalität wird infrage gestellt; kirchliches Leben kann nicht in den gewohnten Formen stattfinden; der Umgang mit der Natur wird hinterfragt. Gleichzeitig ist die Zeit des Exils aber auch „eine Zeit der Erinnerung an das, was wirklich trägt“. Diese Deutung empfindet die Generalsynode als erschließend, anregend und weiterführend – auch für die Zukunft. Die Ermutigung, die aus dieser Deutung erwächst, verbindet die Generalsynode mit einem herzlichen Dank an alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen, die zur Bewältigung und zum Umgang mit dieser Situation beitragen.

Das Präsidium blickt in seinem Bericht auf sieben Synodaltagungen und ihre Schwerpunkte zurück, so auch auf den Weg zu mehr Gemeinsamkeit vor und nach dem Höhepunkt des 500-jährigen Reformationsgedenkens 2017 in den Gliedkirchen der VELKD und den befreundeten Kirchen aus der Ökumene. Besonders hebt die Generalsynode den Beschluss zur Beteiligung junger Menschen auf der Tagung 2018 in Würzburg hervor. Hier wurde ein Impuls sowohl für die Synode der EKD wie auch für einige Gliedkirchen der VELKD für eine stärkere Beteiligung junger Menschen an den Zukunftsentscheidungen unserer Kirche gesetzt. Dieser mündete bereits 2019 in eine Änderung der Verfassung der VELKD: Ab 2021 werden mindestens acht der 50 Mitglieder der Generalsynode jünger als 27 Jahre sein. Auch der Beschluss der Generalsynode zur Empfehlung an die folgenden verbundenen Synoden weist in die Zukunft. Durch eine Straffung und zeitliche Verkürzung wird es insbesondere für Ehrenamtliche und junge Erwachsene künftig besser möglich sein, sich für dieses Amt zur Wahl und zur Verfügung zu stellen. Die Generalsynode schließt sich darüber hinaus dem Wunsch an, die Zukunftsprozesse in den Gliedkirchen zum Thema weiterer Erörterungen der Folgesynode zu machen. Angesichts der Zunahme digitaler Verkündigungsformen während der Corona-Pandemie sieht die Generalsynode die Notwendigkeit, diese Formen weiterzuentwickeln, ihre theologischen Implikationen zu klären und Gemeinden, Einrichtungen und Gremien für digitales Arbeiten zu stärken.

Mit Freude nimmt die Generalsynode die im Bericht der Kirchenleitung beschriebenen Schritte zur Einigung in Streit- und Ordnungsfragen zwischen den Gliedkirchen der EKD und zwischen ihren Zusammenschlüssen wahr,

beispielsweise beim Thema „Ordination und Beauftragung“, das auch Fragen des lutherischen Bekenntnisses berührt und weiterhin theologischer Reflexion bedarf. Solche Klärungen können die Arbeit in den Gemeinden und Einrichtungen, allem voran die Verkündigung des Evangeliums, erleichtern.

Die Generalsynode bekräftigt die im Bericht des Leitenden Bischofs beschriebene grundsätzliche Gemeinsamkeit in der Agendenarbeit innerhalb der VELKD und zusammen mit der UEK. Eine gemeinsame Erkennbarkeit in der Gottesdienstgestaltung ist Teil der lutherischen wie der weiteren evangelischen Identität. Gleichzeitig begrüßt die Generalsynode die Öffnung für neue Gottesdienstformen und -elemente. Sie theologisch verantwortet und ohne Aufgabe der Identität einzubeziehen, ist eine Zukunftsaufgabe.

Die Generalsynode nimmt die am Ende dieses Synodalzeitraums vorgelegten Berichte zum Anlass, dem Präsidium der Generalsynode, dem Leitenden Bischof und der Kirchenleitung für ihre verantwortungsvolle Arbeit, die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Tagungen sowie das hohe persönliche Engagement zu danken. Möge Segen aus den Entscheidungen dieses Synodalzeitraums erwachsen und sich im nächsten Synodalzeitraum der Generalsynode der VELKD fortsetzen.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

### **Nr. 418 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD „Die Kirche – dem Evangelium in Treue verpflichtet und den Menschen zugewandt“.**

**Vom 9. November 2020**

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, für seinen detaillierten und erhellenden Bericht, der der Synode – bedingt durch die aktuelle Situation – in schriftlicher Form vorgelegt wurde. Unter der Überschrift „Die Kirche – dem Evangelium in Treue verpflichtet und den Menschen zugewandt“ beschreibt der Bericht wichtige Entwicklungslinien in der Römisch-Katholischen Kirche und in den aktuellen ökumenischen Debatten und zeigt dadurch Themen und Aufgaben für die Catholica-Arbeit der VELKD in der kommenden Zeit auf.

Drei Aspekte werden von der Generalsynode in besonderer Weise hervorgehoben:

1. Ausdrücklich dankt die Generalsynode dem Catholica-Beauftragten für seine Überlegungen zum Handeln der Kirchen in der Corona-Pandemie. Sie schließt sich der Einschätzung an, dass es „für das ökumenische Miteinander der Kirchen in Deutschland und weltweit eine entscheidende Herausforderung ist, wie wach, aufmerksam und hilfreich für die Menschen sich die (...) Kirchen in der Pandemie verhalten und dabei helfen, Ängste, Überforderungen und Kontrollverlust zu tragen“. Zu den gemeinsamen Herausforderungen für die Kirchen gehört es, die Seelsorge in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen in angemessener Weise wahrzunehmen. In ethischen Konfliktsituationen wie beispielsweise einer möglicherweise notwendigen „Triage“ sollten die Kirchen einen Beitrag zu den drängenden ethischen Fragestellungen leisten.

Die Generalsynode unterstreicht, dass „die theologische Reflexion des kirchlichen Handelns in dieser besonderen Ausnahmesituation auch in ökumenischer Perspektive noch weiter vertieft werden muss“. Hinsichtlich der Abendmahlspraxis, aber auch der liturgischen Gestaltung der Gottesdienste sind Fragestellungen erkennbar geworden, die einer weiteren theologischen Klärung bedürfen. Die Generalsynode bittet den Catholica-Beauftragten, diese Reflexion gemeinsam mit unseren Partnern in ökumenischer Verbundenheit voranzutreiben. Ebenso bittet sie die Kirchenleitung der VELKD, den Theologischen Ausschuss mit der Klärung der abendmahlstheologischen Fragen zu beauftragen.

2. Mit großem Interesse nimmt die Generalsynode die Darstellung und Analyse der synodalen Reformprozesse in der katholischen Kirche in Deutschland und weltweit zur Kenntnis. Mit Blick auf den „Synodalen Weg“ im deutschen Katholizismus unterstreicht sie nachdrücklich, dass es sich dabei um ein zukunftsweisendes Projekt handelt, das hohen Respekt verdient. Es darf aber nicht übersehen werden, dass „nicht nur die katholische, sondern auch die evangelischen Kirchen vor großen Veränderungen in der Zukunft stehen“. Deshalb sollten sie mit wachem Interesse auf die angestoßenen Veränderungsprozesse in der katholischen Kirche schauen. Die Generalsynode schließt sich dem Wunsch an, dass die „Kirchen sich in den notwendigen Veränderungsprozessen unserer Zeit gegenseitig ergänzen“ und unterstützen.
3. Eine tragfähige Ökumene braucht sichtbare Zeichen der Gemeinsamkeit. Der kooperativ-konfessionelle Religionsunterricht und die Zusammenarbeit in der Seelsorge in der Bundespolizei zeigen beispielhaft, wie kooperatives Handeln gelingen kann. Solche kooperativen Handlungsfelder stellen nach Einschätzung der Synode einen Brennpunkt dar, in dem die ökumenische Zusammenarbeit vertieft werden kann. Diese Zusammenarbeit sollte ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die Generalsynode bittet den Catholica-Beauftragten, in enger Zusammenarbeit mit der Catholica-Arbeit der EKD die dazu nötigen Klärungsprozesse konstruktiv zu begleiten und mitzugestalten.

Am Ende der Legislatur der 12. Generalsynode dankt sie dem Catholica-Beauftragten der VELKD für seine jährli-

chen Berichte, die in den vergangenen sechs Jahren die ökumenische Debatte angeregt und bereichert haben.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

**Nr. 419 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2019 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Einrichtungen.**

**Vom 9. November 2020**

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche in der Fassung vom 5. Dezember 2019 (ABl. VELKD Bd. VII S. 636) sowie § 6 des Seminargesetzes vom 9. Oktober 1959 (ABl. VELKD Bd. I, S. 169), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 213), sowie § 7 des Gemeindekolleggesetzes vom 10. November 2018 (ABl. VELKD Bd. VII S. 603) und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD vom 18. November 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 240), zuletzt geändert am 15. März 2012 (ABl. VELKD Bd. VII S. 487), wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, den Amtsbereich der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2019.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

**Nr. 420 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Empfehlung zur Neugestaltung der verbundenen Tagung der Synode der EKD, der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD.**

**Vom 7. November 2020**

1. In Abstimmung mit EKD und UEK empfiehlt die 12. Generalsynode der VELKD der 13. Generalsynode eine Neugestaltung ihrer Tagungen im Rahmen der verbundenen Tagungen mit der 13. Synode der EKD und der 4. Vollkonferenz der UEK. Dazu liegt eine Empfehlung für den Ablauf der künftigen verbundenen Synodentagungen vor (s. Anlage)\*.

2. Die Generalsynode der VELKD empfiehlt, dass die Berichte des Catholica-Beauftragten der VELKD und von der Catholica-Arbeit in EKD und GEKE künftig im Rahmen einer gemeinsamen Tagungszeit der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD stattfinden.

H a n n o v e r, den 9. November 2020

**Der Präsident der Generalsynode  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

\*Die Anlage ist hier nicht abgedruckt

### III. Mitteilungen

**Nr. 421 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022.**

**Vom 7. Dezember 2020**

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 mit Wirkung vom 7. Dezember 2020 wie folgt neu beschlossen:

#### I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
  - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 ErrG),
  - b) Rechtsmittelverfahren aus der seit dem 27. Mai 2012 bestehenden Nordkirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG),
  - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
  - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 a und b ErrG),

- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 b ErrG),

- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG).

#### II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
  - a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Michael Matthies vertreten.
  - b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Landgerichts a. D. Dr. Rainer Gemählich, wird durch die Richterin am Verwaltungsgericht Jutta Ihl-Hett vertreten.
  - c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rainer Hanf, wird durch die Präsidentin des Landgerichts Dr. Britta Knüllig-Dingeldey vertreten.

## 2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 22. September 2020 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 22. September 2020 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

**Nr. 422 Tagungen der Generalsynode 2021.**

Sofern Präsenztageungen möglich sind, finden die 1. Tagung der 13. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf Einladung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. bis 7. Mai 2021 in Bonn und die 2. Tagung der 13. Generalsynode auf Einladung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 4. bis 6. November 2021 in Bremen statt.

**III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes**

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

**IV. Anhängige Verfahren**

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2020 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

C h e m n i t z, den 1. Dezember 2020

**Der Präsident des  
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Dr. Bert S c h a f f a r z i k

F l e n s b u r g, den 2. Dezember 2020

**Der Vizepräsident des  
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Rainer H a n f

D r e s d e n, den 7. Dezember 2020

Eckhard K l a b u n d e

## IV. Personalnachrichten

### Bischofskonferenz

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover, ist mit Eintritt in den Ruhestand zum 30. November 2020 aus der Bischofskonferenz ausgeschieden. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 wurde Dr. Ralph **Charbonnier** zum Mitglied der Bischofskonferenz benannt.

### Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD

Nach Ausscheiden des Richters am Oberlandesgericht Volkmar **Kuhn**, Sachsen, zum 30. Juni 2020 als juristisches Mitglied aus dem 2. Senat wurde Richterin am Amtsgericht Dr. Steffi **Nobis**, Sachsen, als juristisches Mitglied in den 2. Senat nachberufen.

### Kirchenleitung

Nach dem Ausscheiden von Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover, zum 30. November 2020 ist Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**, Schaumburg-Lippe, ab dem 1. Dezember 2020 ordentliches Mitglied in der Kirchenleitung (bislang stellvertretendes Mitglied).

### Pfarrergesamtvertretung der VELKD

(Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025)

(Stand: 8. Dezember 2020)

#### Mitglied

#### Stellvertreter

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Pfarrer  
Cornelia **Meinhard**

Pfarrer  
Corinna **Hektor**

Pfarrer  
Daniel **Tenberg**

Pfarrer i. R.  
Albrecht **Koch**

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Pfarrer  
Matthias **Bischoff**

Pfarrer  
Frank **Ahlgrim**

Pfarrer  
Stefan **Gresing**

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pastor  
Andreas **Dreyer**

Pastor  
Thomas **Arens**

Pastor  
Gerhard **Weber**

Pastor  
Herwart **Argow**

#### Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Pfarrer  
Kersten **Borrmann**

Pfarrer  
Jens **Bechtloff**

Pfarrer  
Martin **Michaelis**  
(Vorsitzender)

Pfarrer  
Markus **Tschirschnitz**

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

Pastor  
Joachim **Gerber**  
(Stellvertretender Vorsitzender)

Pastorin  
Tomke **Ande**

Pastor  
J.-Ekkehard **Wulf**

N. N.

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

Pfarrer  
Tilo **Kirchhoff**

Pfarrer  
Michael **Poppitz**

Pfarrer  
Michael **Ramsch**

Pfarrer  
Christian **Schubert**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Pastor  
Jörg **Böversen**

N. N.

Pastor  
Rainer **Diekmann**

N. N.

**Amtsbereich der VELKD**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ordnet Pfarrer Dr. Carsten **Rentzing** vom 1. November 2020 bis zum 31. Oktober 2026 für den Dienst als „Beauftragter der Kirchenleitung der VELKD für die Stärkung des Kontaktes zu den lutherischen Kirchen in Mittel- und Ost-Europa“ zur VELKD ab.

Jesus Christus spricht: „Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.  
Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke sich nicht und fürchte sich nicht.“  
(Johannes 14,27)

Aus unserer Mitte wurden abberufen:

Landesbischof i. R. **Dr. theol. Dr. h. c. Johannes Hempel** wurde am 23. März 1929 geboren. Er war unter anderem Leitender Bischof der VELKD – Bereich Ost (VELK DDR), stellvertretender Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland und einer der sieben internationalen Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Er verstarb am 23. April 2020 im Alter von 91 Jahren in Dresden.

Oberkirchenrat i. R. **Helmut Tschoerner** war unter anderem als Referent des Lutherischen Kirchenamtes in der Berliner Stelle tätig. Er verstarb am 27. Mai 2020 im Alter von 89 Jahren in Potsdam.

Die Vereinigte Kirche gedenkt ihrer Dienste in Dankbarkeit.

Dr. Horst Gorski  
Leiter des Amtsbereichs der VELKD

Marc Lindenberg  
Für die Mitarbeiterschaft





